

Beschlussvorlage

Nr. 2025/FB III/4521

Edewechter Klimabonus – Beschluss über die Weiterentwicklung und Fortführung 2026

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Landwirtschaft, Klima- und Umweltschutz	11.11.2025	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	Vorberatung
Rat	16.12.2025	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

Beteiligungen:

Verfasser/in: Ross, Sebastian 04405-916 2290

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Edewecht fördert seit dem Jahr 2023 im Rahmen des „Edewechter Klimabonus“ private Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit einem Gesamtbudget von jährlich bis zu 100.000 Euro. Ziel des Förderprogramms ist die möglichst unmittelbar wirksame Senkung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in den privaten Haushalten sowie die Retention von Regenwasser, um klimawandelbedingten Starkregen- und Dürreereignissen zu begegnen. Im Rahmen dieser Beschlussvorlage soll, auf Grundlage einer Auswertung der laufenden Förderkulisse des Klimabonus 2025 und einer ratsöffentlichen Arbeitskreissitzung, eine Entscheidung über die Fortführung und Weiterentwicklung des Programms 2026 herbeigeführt werden.

1. Auswertung der Förderkulisse des laufenden Klimabonus 2025

Dem Klimabonus 2025 liegen die folgenden drei Förderschwerpunkte I bis III mit insgesamt acht Fördergegenständen zugrunde:

I Regenerative Energieerzeugung und Energieeffizienz

- a. Steckerfertige Photovoltaikanlagen (für Mieterinnen und Mieter)
- b. Einblasdämmung
- c. Nachbarschaftliche Energienetze (Machbarkeitsstudien)

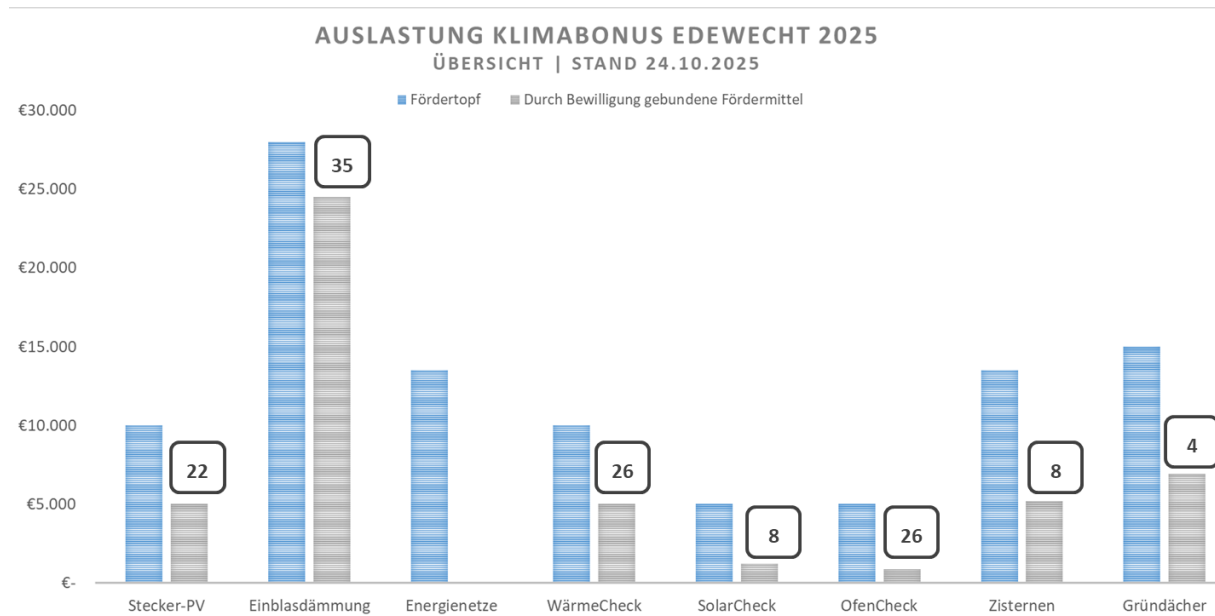
II Beratung

- a. Edewechter WärmeCheck
- b. Edewechter SolarCheck
- c. Edewechter OfenCheck (Ofenakademie)

III Klimaanpassung und Biodiversität

- a. Regenwasserzisternen
- b. Anlage von Gründächern

Zum Stichtag 24.10.2025 sind die in nachfolgenden Abbildungen dargestellten Bewilligungen und Festsetzungen erfolgt.



Edewechter Klimabonus Übersicht Anträge und Budget Stand: 24.10.2025	Fördertopf	Summe Förderzusagen	Durch Bewilligung gebundene Fördermittel	in % vom Fördertopf	davon endgültig festgesetzt und ausgezahlt
Stecker-PV	10.000,00 €	22	5.000,00 €	50%	1.791,86 €
Einblasdämmung	28.000,00 €	35	24.500,00 €	88%	19.542,20 €
Energienetze	13.500,00 €	0	- €	0%	- €
WärmeCheck	10.000,00 €	26	5.000,00 €	50%	4.199,92 €
SolarCheck	5.000,00 €	8	1.200,00 €	24%	1.200,00 €
OfenCheck	5.000,00 €	26	866,67 €	17%	866,67 €
Zisternen	13.500,00 €	8	5.200,00 €	39%	3.900,00 €
Gründächer	15.000,00 €	4	6.900,00 €	46%	2.231,25 €
Gesamt	100.000,00 €	129	48.666,67 €	49%	33.731,90 €

Insgesamt wurden in der laufenden Förderperiode bisher 129 Anträge bewilligt und rund 49.000 Euro an Fördermitteln gebunden. Bei der Betrachtung der Auslastung einzelner Fördergegenstände ergibt sich ein differenziertes Bild: Während die Förderung der Einblasdämmung stark nachgefragt wird und das Förderbudget zwischenzeitlich im Rahmen der 10 % Regelung erhöht wurde, sind bisher keine Fördermittel für die Machbarkeitsstudien für nachbarschaftliche Nahwärmenetze abgerufen worden. Alle anderen Fördergegenstände wurden hingegen durchaus regelmäßig beantragt und bewilligt. So kann insbesondere beim Förderschwerpunkt III Klimaanpassung und Biodiversität eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden. Demnach sind bisher für 2025 Regenwasserzisternen mit einem Volumen von 28.000 Litern - und Gründächer in einer Größenordnung von 230 m² bewilligt. Auch das Beratungsangebot des Förderschwerpunkts II wird weiterhin nachgefragt. Der kostenfreie Zugang zum online-basierten

Ofenführerschein (Edewechter Wärmecheck) wurde bisher nicht sehr häufig in Anspruch genommen. Die nicht aufgebrauchten Zugänge (insgesamt 150) können hier aber in das Jahr 2026 übertragen und entsprechend abgerufen werden.

Insgesamt spricht sich die Verwaltung im Sinne der Verlässlichkeit und dem Ziel einer langfristigen Wirksamkeit für eine Beibehaltung aller bisherigen Fördergegenstände aus. Jedoch wird eine, an der tatsächlichen Nachfrage orientierte Anpassung der zugewiesenen Budgets empfohlen (siehe 3. Zusammenfassung Klimabonus 2026). Des Weiteren wird eine an der tatsächlichen Nachfrage orientierte und den Grundsätzen der haushalterischen Sparsamkeit entsprechende Reduzierung des Gesamtbudgets von 100.000 Euro auf 85.000 Euro als unschädlich für den Förderzweck und den Erfolg des Klimabonus gesehen.

2. Weiterentwicklung des Klimabonus 2026

Im Rahmen einer ratsöffentlichen Arbeitskreissitzung wurden folgende neue Fördergegenstände entwickelt und zur Aufnahme in die Förderrichtlinie des Klimabonus 2026 empfohlen:

KBIIIc – Mikroprojekte für den Umwelt und Klimaschutz

Der Fördergegenstand ersetzt ab 2026 die seinerzeit im Zuge der Agenda 21 eingeführte Bezuschussung von Umweltprojekten für Vereine. Ziel des neuen Fördergegenstands ist eine breitere Bekanntmachung und Nutzung der Mittel für gemeinnützige Vorhaben für den Umwelt- und Naturschutz. Der Zuschuss soll auf maximal 2.000 Euro pro Antrag begrenzt werden.

Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote:	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
IIIc – Mikroprojekte für den Umwelt- und Naturschutz Mit der Förderung soll die Attraktivität der ehrenamtlichen Durchführung von Maßnahmen unterstützt werden, mit denen eine konkrete Verbesserung des Gewässer-, Natur-, Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung im Gemeindegebiet herbeigeführt wird. Denkbar sind bspw. Biotoppflegemaßnahmen, Maßnahmen für die Lebensraumverbesserung von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt, einschlägige Bildungsarbeit, Maßnahmen zur Förderung der Klimawandelanpassung, Entsiegelungsmaßnahmen, Gewässerrenaturierungen etc.	Bis zu 2.000,- Euro Maximal 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben	Ehrenamtlich tätige Vereine und Initiativen oder vergleichbare Zusammenschlüsse mit Sitz in der Gemeinde Edewecht	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden ausschließlich Projekte gefördert, <ol style="list-style-type: none"> i. die in öffentlichem Interesse der Gemeinde Edewecht stehen ii. gemeinnützigen Zwecken dienen iii. einen eindeutigen Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufweisen. 2. Das Ergebnis einer fachlichen Prüfung durch das zuständige Sachgebiet ist maßgeblich für die Entscheidung über die Förderfähigkeit bzw. über den förderfähigen Umfang. 3. Förderfähig sind alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden und nachweisbaren <u>Sach</u>ausgaben. 4. Der/die Antragsteller/in hat grundsätzlich einen angemessenen Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann bspw. durch Drittmittel, Einnahmen, Eigenmittel und ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen erbracht werden. Als Stundensatz wird maximal das 1,5 fache des gültigen gesetzl. Mindestlohns i.H.v. derzeit

			<p>13,90 Euro pro Stunde angesetzt.</p> <p>5. Es werden <u>keine</u> Zuschüsse an gewerbliche Organisationen vergeben oder solche, die aus ihren Aktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen möchten</p>
--	--	--	---

KBIIId – Baumpflanzungen

Mit dem Fördergegenstand sollen Privatpersonen auf Antrag einen Obst- oder Laubbaum erhalten, der zur Anpflanzung im Garten vorgesehen ist. Hierfür werden bis zu drei alte Obstbaumsorten sowie bis zu drei Laubbäume zur Auswahl gestellt. Die Qualität wird so ausgewählt, dass rund 100 Bäume beschafft werden können (Laubbäume vrsl. ca. 12-14 cm Stammumfang, Obstbäume ca. 7-8 cm Stammumfang). Bei den Obstbäumen werden ausschließlich alte, standortheimische Sorten angeboten. Bei den Laubbäumen sollen ebenfalls standortheimische Gattungen verwendet werden, die von der Wuchshöhe her auch für den Privatgartenbereich angemessen sind. Die Bäume werden zentral beschafft, auf dem Gelände des Bauhofs gelagert und vrsl. ab Ende Oktober 2026 zur Abholung durch die Begünstigten bereitgestellt.

Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote:	Antragsberechtig-tigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
<p>IIId – Baumpflanzungen</p> <p>Gefördert wird die Neuanpflanzung von Bäumen durch die Bereitstellung von Pflanzgut (Laub- oder Obstbaum). Die Bestellung der Gehölze erfolgt zentral durch die Gemeinde Edewecht. Voraussichtlich Ende Oktober werden die Gehölze an einen zentralen Ausgabeort geliefert. Die Gehölze können dann dort an einem festgelegten Termin in der Woche vom Antragsteller/ der Antragsstellerin abgeholt werden. Diese(r) wird vorher per E-Mail über den Termin und Ausgabeort informiert. Eine Lagerung des Pflanzgutes am Ausgabeort oder eine Direktlieferung durch die Gemeinde Edewecht zum Hausgrundstück ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Je Hausgrundstück wird ein Pflanzgut (Laub- oder Obstbaum) gefördert.</p>	<p>Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücksflächen</p> <p>Nutzungs-berechtigte mit Einverständnis-erklärung des Grundstückseigen-tümers?</p>	<ol style="list-style-type: none"> Gefördert werden standortheimische Laubbäume und alte standortheimische Obstbäume, die im Förderportal des Klimabonus aufgeführt werden Die Pflanzung darf nur auf privatem Grund im Gebiet der Gemeinde Edewecht erfolgen Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen. Die notwendigen Grenzabstände zu den Grundstücksnachbarn im Sinne des niedersächsischen Nachbarschaftsgesetz sind einzuhalten Die Anpflanzung sollte nach Abholung des Gehölzes möglichst umgehend erfolgen Die Pflanzung ist mit Pflanzpfahl und Baumbindern zu sichern und nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der/die Antragsteller/in

KBIIIE – Heckenanpflanzungen

Im Rahmen der Diskussion um weitere Fördergegenstände mit Bezug zum Thema Artenvielfalt wurde aus dem Arbeitskreis heraus die Förderung der Neuanlage von Hecken vorgeschlagen. Insbesondere soll der Fördergegenstand einen Anreiz

schaffen, vorhandene Kunststoffzäune an gleicher Stelle durch ökologisch wertvolle Hecken zu ersetzen.

Fördergegenstand	Förderbetrag und Förderquote:	Antragsberechtigt	Spezielle Fördervoraussetzungen und zuwendungsfähige Ausgaben
<p>IIIe – Heckenanpflanzungen Gefördert wird die Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Laubhecken, die der Umgrenzung eines Grundstücks dienen, etwa zur Straße oder zum Nachbarn hin.</p> <p>Sofern an selber Stelle der Rückbau eines vorhandenen Kunststoffzauns erfolgt, wird ein zusätzlicher <u>Umwelbonus</u> gewährt.</p>	<p>10,- Euro pro Meter, max. 300,- Euro und maximal 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p><u>Umwelbonus</u> (Rückbau Kunststoffzaun):</p> <p>20,- Euro pro Meter, max. 600,- Euro und maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	<p>Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücksflächen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Förderung wird nur für die Anpflanzung folgender standortgerechter heimischer Laubhecken gewährt: <i>Hainbuche, Rotbuche, Feldahorn, Liguster, Eibe, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe, Faulbaum, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder.</i> 2. Für die Inanspruchnahme des Umweltbonus ist der Rückbau des vorhandenen Kunststoffzauns durch ein Foto vor- und nach der Umsetzung nachzuweisen 3. Gefördert werden nur freiwillige Anpflanzungen. 4. Im Falle einer nachbarschaftlichen Verpflichtung beider Grundstückseigentümer, eine gemeinsame Einfriedung zu erstellen, wird die Anlegung von nur einer Hecke bezuschusst. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. 5. Gefördert werden die Anschaffungskosten der Pflanzen sowie ggf. die Entsorgungskosten des Kunststoffzauns. Arbeitsentgelt und Materialien sind nicht zuwendungsfähig. 6. Geltende Vorschriften, insbesondere baurechtliche Vorschriften sowie nachbarrechtliche Pflanzabstände im Sinne des niedersächsischen Nachbarschaftsgesetz, sind einzuhalten.

3. Zusammenfassung Klimabonus 2026

Nachfolgende Tabelle fasst die Fördergegenstände, Förderbudgets und Förderquoten für den Klimabonus 2026 zusammen, Änderungen gegenüber 2025 sind gelb markiert:

Fördergegenstand	Fördersumme pro Antrag Förderquote Berechtigte	Anzahl Förderungen	Budget
Ia) Stecker-Solargeräte	200 € max. 50 % Mieter/Vermieter	25 Anlagen	5.000 €
Ib) Einblasdämmung	700 € max. 25 % Eigentümer	35 Dämmungen	25.000 €
Ic) Nachbarsch. Energienetze (Machbarkeitsstudien)	Schritt 1: 3.000 € Schritt 2: 3.000 € max. 90 % Eigentümer	Schritt 1: 1 Schritt 2: 1	5.000 €
Ila) Edewechter WärmeCheck	Pauschal 200 € (50 € Eigenanteil) Eigentümer/Vermieter	30 Beratungen	6.000 €
Ilb) Edewechter SolarCheck	Pauschal 150 € (50 € Eigenanteil) Eigentümer	13 Beratungen	2.000 €
IIlc) Edewechter OfenCheck	Zugang zur E-Learning Plattform	ca. 100 Zugänge	0 €
IIla) Regenwasserzisternen	500 € ab 2 m ³ max. 25 % Eigentümer 800 € ab 5 m ³ max. 25 % Eigentümer	15 - 20 Anlagen	12.000 €
IIlb) Anlage von Gründächern	30 €/m ² max. 25 % Eigentümer	400 m ² Fläche	12.000 €
IIlc) Mikroprojekte Umwelt	Max. 2.000 € max. 90 % Ehrenamt/Verein	4-6 Projekte	8.000 €
IIId) Baumpflanzung	Je Grundstück ein Pflanzgut	100 Bäume	7.000 €
IIle) Heckenpflanzungen	300 € 10 €/m max. 25% priv. Fläche Umweltbonus: 600 € 20 €/m max. 50%	5-10 Pflanzungen	3.000 €
Summe			85.000 €

4. Weitere Absprachen zum Klimabonus

Die zugewiesenen Teilbudgets der einzelnen Fördergegenstände sollen fortan als Orientierungswert und nicht als strikte Grenze behandelt werden. Die Verwaltung kann hier - je nach Nachfrage - einzelne Fördergegenstände überzeichnen und Mittel aus weniger nachgefragten Fördergegenständen umschichten, solange sich die so getätigten Förderzusagen im maximalen Budgetrahmen von 85.000 Euro bewegen. Die bisherige „10% Regel“ wird gestrichen.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Mit Hilfe des Zuschussprogramms werden private Haushalte zur Reduzierung des individuellen Energieverbrauchs und damit auch ihrer Treibhausgasemissionen befähigt. Die Maßnahme ist daher als förderlich für den Klimaschutz zu bewerten. Ebenso wird mit dem Beschluss die Maßnahme BSW-1 des Klimaschutzkonzeptes umgesetzt. Zugleich werden die Maßnahmen KAS-3 „Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel“ sowie KAS-4 „Buntes und Grünes Edeweicht adressiert“.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 85.000 Euro sind im Rahmen der Haushaltsplanungen zu berücksichtigen. Die Auszahlung der Zuschüsse an die Antragsstellenden erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan.

Beschlussvorschlag:

1. *Den in der Sitzung des LKU vom 11.11.2025 vorgestellten Fördergegenständen, Förderbudgets und Förderquoten des Edewechter Klimabonus für 2026 wird zugestimmt.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, die bestehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Klimaschutzmaßnahmen in der Gemeinde Edewecht „Edewechter Klimabonus“ entsprechend der vorgenannten Änderungen zu überarbeiten und zu veröffentlichen.*
3. *Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 85.000 Euro werden im Zuge der Haushaltsberatungen berücksichtigt und für den Haushalt 2026 vorgesehen.*
4. *Die Verwaltung wird berechtigt, Teilbudgets einzelner Fördergegenstände gemäß 1. zu überzeichnen und Mittel aus weniger nachgefragten Fördergegenständen umzuschichten, solange sich die so getätigten Förderzusagen im maximalen Budgetrahmen von 85.000 Euro bewegen.*
5. *Mit Wirksamkeit des Fördergegenstands IIIc „Mikroprojekte“ entfällt die Möglichkeit der Antragsstellung über das Agenda 21-Programm.*